

# Satzung der Flensburger Paddelfreunde e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein, gegründet am 27. 05. 1951, führt den Namen „Flensburger Paddelfreunde e. V.“ und hat seinen Sitz in Flensburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Flensburg eingetragen und ist nach Möglichkeit Mitglied des Sportverband Flensburg e.V. und des Deutschen Kanuverbandes. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

- d) Schriftwart
- e) Bootshauswart
- f) Wanderwart
- g) Sportwart
- h) Jugendwart

## § 2 Zweck des Vereins

1.) Die Ausübung des Kanusports und die Förderung des Naturbewußtseins für die dem Kanusport als Medium dienenden Gewässer.  
2.) Die Pflege des Vereinslebens zur Förderung der Kameradschaft und des Gemeinsinns.

## § 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Farben und Stander

Die Farben des Vereins sind blau, gelb und weiß. Der Stander trägt auf einem gelben Feld in blau die Buchstaben FPF und drei stilisierte weiße Wellen. Das gelbe Grundfeld ist blau umrandet.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Jahreshauptversammlung
- 2.) Der Vorstand

## § 6 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich bis zum 15. 04. statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- Berichte:
- a) des Vorstandes
  - b) des Kassenwartes
  - c) des Kassenprüfers

- Abstimmungen:
- a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahlen
  - c) Haushaltsvoranschlag
  - d) Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle in § 16 Abs. 1 u. 3 dieser Satzung genannten Mitglieder. Die Jugendlichen sind bis zum vollendeten 13. Lebensjahr nur in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

## § 7 Vorstand

Zur Führung des Vereins nach den in der Satzung festgelegten Richtlinien ist ausschließlich der Vorstand berechtigt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Folgende Fachbereiche sollen personell abgedeckt werden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart

Mehrfachbesetzungen, mit Ausnahme einer Personalunion 1. und 2. Vorsitzender, sind möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach 2-jähriger Amtszeit, wechselweise in den Jahren mit gerader Endzahl der

- 1. Vorsitzende
- Kassenwart
- Bootshauswart,

in den Jahren mit ungerader Endzahl der

- 2. Vorsitzende
- Schriftwart
- Wanderwart
- Sportwart

Eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der versammelten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung es wünscht. Aufgrund des Neuwahlbeschlusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 10 der Satzung einzuberufen.

## § 8 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie haben die Pflicht wechselweise einmal jährlich die Kassengeschäfte zu überprüfen und das Recht laufend Einsicht zu nehmen.

## § 9 Protokoll

Über den Verlauf der Versammlungen und über die Beschlüsse bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll ins Vereinsprotokollbuch aufzunehmen. Das Protokoll ist für alle darin enthaltenen Entscheidungen urkundliche Grundlage. Es ist vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftwart zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung / Vorstandssitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu genehmigen.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung hat schriftlich unter Darlegung der Gründe an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

Aufgrund eines Neuwahlbeschlusses nach § 7 Abs. 3 ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle in § 16 Abs. 1 und 3 dieser Satzung genannten Mitglieder.

## § 11 Satzungsänderung

Zur Genehmigung von Satzungsänderungen bedarf es der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 12 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen. Solange noch 15 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband Flensburg e.V., der es ausschließlich und un-mittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Wahlen

Gewählt und abgestimmt wird offen, *Block- oder Listenwahl sind möglich*. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Wahl verlangt, muß diesem Antrag stattgegeben werden.

### § 14 Vorstandsentscheid

Innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlußfähigkeit besteht, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### § 15 Jugendgruppe

Der Verein hat eine Jugendgruppe, die innerhalb des Vereins als eigene Abteilung gemäß Jugendordnung besteht und vom Jugendwart des Vereins betreut wird. Der Jugendwart wird nach den Richtlinien der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und muß durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Danach ist er Mitglied des Vorstandes.

### § 16 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1 a) ausübenden Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- 2) fördernden Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern

### § 17 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, wenn sie bei einem Vorstandsmitglied schriftlich die Aufnahme beantragen.

Minderjährige haben ihrem Antrag eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen, welche die notwendige Zustimmung enthält und die Satzung des Vereins verbindlich anerkennt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### § 18 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann ein Mitglied des Vereins auf Grund besonderer persönlicher Verdienste um die Förderung des Vereins werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

### § 19 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden 30 Tage vor Quartalsschluß unter Beifügung des DKV-Ausweises und des Bootshaus-schlüssels, sie wird wirksam mit dem Ende des laufenden Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied durch  $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Zwecke des Vereins verstößt
- b) das Ansehen des Vereins schädigt
- c) Beiträge, Gebühren oder Bußgelder 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt
- e) Eigentum anderer Mitglieder, Vereinseigentum oder Einrichtungen des Vereins mutwillig beschädigt
- f) gegen die Satzung, die Bootshausordnung oder die Fahrregeln bzw. Sicherheitsbestimmungen verstößt

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die schriftlich begründete Entscheidung ist endgültig.

### § 20 Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten.

### § 21 Beitragsrückstand

Für rückständige Beiträge und Gebühren haftet das im Bootshaus lagernde Eigentum des betreffenden Mitgliedes mit.

### § 22 Bootshausbenutzung

Den Mitgliedern steht das Bootshaus mit seine Einrichtungen nach Maßgabe der im Bootshaus ausgehängten Bootshausordnung und der Jugendordnung zur Verfügung. Die Benutzung der Vereinseinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

### § 23 Pflichten der Mitglieder

Auf Anordnung des Vorstandes können die im § 16 Abs. 1 der Satzung genannten Mitglieder zu Arbeitsleistungen herangezogen werden.

Mitglieder, die den genannten Arbeiten ohne triftigen Grund fernbleiben, können mit einer Buße belegt werden. Mehrfaches unentschuldigtes Fehlen kann den Vereins-ausschluß zur Folge haben.

Flensburg, den 13.03.2006